Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag,** den **08. März 2012** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
Mag. Thomas LEBERSORGER
Alfred STURM
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM
Johann BERNDL
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
Astrid LENZ
DI Bernhard LÖSCHER
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Susanne WIDHALM
Andreas HITZ
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Markus FÜHRER
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER

DI Hans EMRICH und Dr. Reinhold FRASL bei Punkt 18 (Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 10. Änderung) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Dir. Oswald FARTHOFER
GR Otmar POLZER

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 01.03.2012 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 01.13.2012 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Melitta BIEDERMANN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Dorfschule Montessorihaus-Verein Spielräume – Ansuchen um Abwicklung des Förderansuchens an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau GR Elke ALLRAM und GR DI Bernhard LÖSCHER haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 15) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leiterposten) die laut Funktionsdienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau GR Elke ALLRAM und GR DI Bernhard LÖSCHER haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 23 e) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalnummer 4046, dienstrechtliche Maßnahmen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau GR Elke ALLRAM und GR DI Bernhard LÖSCHER haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 23 h) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1) Angelobung

2) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2011

3) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

4) Entsendung von Mitgliedern in die Schulausschüsse

5) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.12.2011

6) Bericht über die vermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 28.02.2012

7) Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2011

8) Bericht – Resolution Bezirksgericht

9) 100 Jahre kaufmännische Schule Waidhofen an der Thaya – Kostenbeitrag für Veranstaltung

10) Verleihung von Ehrenzeichen

11) Straßenbenennungen
a) Umbenennung Ebenseerweg
b) Umbenennung eines Teiles der Heidenreichsteinerstraße

12) Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung eines Trinkwasserplanes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

13) Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Errichtung einer Kanalisation samt Kläranlage in Schlagles – Abschluss eines Vertrages über die Benützung von Öffentlichem Wassergut in Schlagles (Pucher Bach)

14) Energie-Einsparcontracting CONIG Thayaland – Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 13.12.2007

15) Dorfschule Montessorihaus-Verein Spielräume – Ansuchen um Abwicklung des Förderansuchens an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds

16) Schihütte Ulrichschlag – Abschluss eines Pachtvertrages

17) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

18) Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 10. Änderung

Nichtöffentlicher Teil:

19) „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ - Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

20) Wohnungsangelegenheiten - Vergabe der Wohnung Nr. 19 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya

21) Grundstücksangelegenheiten
    a) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1815/1, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
    b) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1815/4, EZ 1562, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

22) Bestellung des Kassenverwalters und des Kassenverwalter-Stellvertreters

23) Personalangelegenheiten
    a) Personalnummer 4035, Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses vom 09.04.2012 bis 30.06.2012 und Ansuchen über dessen einvernehmliche Lösung
    b) Personalnummer 4092, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
    c) Personalnummer 4104, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
    d) Personalnummer 4285, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
    e) Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leiterposten) die laut Funktionsdienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben
    f) Personalnummer 4095, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
    g) Personalnummer 4245, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
    h) Personalnummer 4046, dienstrechtliche Maßnahmen

Stadtrat Melitta Biedermann
Johann Haberl-Straße 22/1
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 08.03.2012

Dringlichkeitsantrag

Die Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Dorfschule Montessorihaus-Verein Spielräume – Ansuchen um Abwicklung des Förderansuchens an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 08.03.2012

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leiterposten) die laut Funktionsdienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 08.03.2012

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Personalnummer 4046, dienstrechtliche Maßnahmen“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Angelobung
a) DI Bernhard LÖSCHER

SACHVERHALT:
Herr Gerhard DIWALD, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 2, hat mit Schreiben vom 06. Februar 2012 auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 29. Februar 2012 verzichtet.

Für das freigewordene Mandat wurde vom Zustellungsbevollmächtigten des ÖVP-Gemeinderatsklubs Waidhofen an der Thaya Herr DI Bernhard LÖSCHER als Ersatzmitglied bekannt gegeben.

Daraufhin wurde vom Bürgermeister gemäß § 114 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., mit Schreiben vom 20.02.2012 Herr DI Bernhard LÖSCHER, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Johann Schrammel-Straße 11, mit Wirksamkeit 01.03.2012 als Gemeinderat einberufen.

Nach dieser Einberufung findet nunmehr die erste Gemeinderatssitzung statt.

Herr DI Bernhard LÖSCHER wird nach Verlesung nachstehender Gelöbnisformel durch den Bürgermeister angelobt:

GELÖBNISFORMEL

(§ 97 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Der Gemeinderat **DI Bernhard LÖSCHER** legt hiermit mit den Worten:

„ICH GELOBE"

das Gelöbnis ab.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Angelobung
b) Elke ALLRAM

SACHVERHALT:
Herr Mag. Manfred HARTL, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Rudolf Winglhofer-Straße 3, hat mit Schreiben vom 08. Februar 2012 auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 29. Februar 2012 verzichtet.

Für das freigewordene Mandat wurde vom Zustellungsbevollmächtigten des ÖVP-Gemeinderatsklubs Waidhofen an der Thaya Frau Elke ALLRAM als Ersatzmitglied bekannt gegeben.

Daraufhin wurde vom Bürgermeister gemäß § 114 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F., mit Schreiben vom 20.02.2012 Frau Elke ALLRAM, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 77, mit Wirksamkeit 01.03.2012 als Gemeinderätin einberufen.

Nach dieser Einberufung findet nunmehr die erste Gemeinderatssitzung statt.

Frau Elke ALLRAM wird nach Verlesung nachstehender Gelöbnisformel durch den Bürgermeister angelobt:

GELÖBNISFORMEL

(§ 97 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973)

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Die Gemeinderätin **Elke ALLRAM** legt hiermit mit den Worten:

„ICH GELOBE"

das Gelöbnis ab.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2011

Der Vorsitzende berichtet, dass von GR Ing. Martin LITSCHAUER folgende schriftliche Einwendung gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegt:

„Einspruch gegen das Protokoll des Gemeinderates vom 7.12.2011

Ich stelle hiermit den Antrag, dass der Sachverhalt auf Seite 31069 des Gemeinderatsprotokolls vom 7.12.2011 von aktuell:

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

auf:

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Am 5.12.2011 hat GR Ing. Martin LITSCHAUER folgenden Anfragen zum Tagesordnungspunkt schriftlich (per mail) an BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL und Vzbgm. Gerhard BINDER übermittelt:

Im Voranschlag 2012 auf Seite 57 sind zur Tilgung der KRAZAF-Lücke Wertpapierkäufe in Höher von 349.000€ (1/5600-2200) vorgesehen.
a) Wie viel Geld würde für den aktuellen Tilgunngsträger bis zum 30. Nov. 2011 in Summe aufgewendet und welchen Wert haben diese Wertepapier mit Stand vom 30.11.2011?
b) Wo ist diese Position im Voranschlag zu finden?
c) Welche Verzinsung konnte damit erreicht werden?

d) Wie hoch sind die Verbindlichkeiten des Darlens zur KRAZAF-Lücke, wenn man diese mit 30.11.2011 bewertet und wie weit weicht diese von der ursprünglichen Höhe bzw. der ursprünglichen Planrechnung ab?
e) Welche Verzinsung / welche Gewinne werden aus den Wertpapieren im Jahr 2012 und in den Folgejahren erwartet? Wie wirkt sich die neue Versteuerung der Kapitalerträge auf den Tilgungsträger in Zukunft aus?

Die Anfrage wurde mit dem Verweis, dass die Beschlüsse im Nichtöffentlichen Teil gefasst wurden, in der Gemeinderatssitzung vom 7.12.2011 nicht beantwortet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen
GR Ing. Martin Litschauer“

Betreffend dieser Einwendungen wird Nachfolgendes festgehalten:

Die schriftlichen Anfragen des GR Ing. Martin LITSCHAUER vom 05.12.2011 zum Tagesordnungspunkt „Voranschlag“ wurden von Vzbgm. Gerhard BINDER in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2011, Punkt 2 der Tagesordnung wie folgt beantwortet:

- „Wie sie richtig feststellen, sind im Voranschlag 2012 zur Tilgung der KRAZAF-Lücke Wertpapierkäufe in Höhe von EUR 349.000 vorgesehen.
- Zu ihren weiteren Anfragen lit. a) bis e) Tilgungsträger, Wertpapiere, Verzinsung usw. darf ich berichten, dass dazu keine Positionen im VA 2012 gemäß VRV vorgesehen sind.
- Außerdem ersuche ich um Verständnis, dass die Beantwortung ihrer Detailfragen insofern nicht möglich ist, da die zugehörigen Sachthemen bisher immer im nichtöffentlichen Teil der jeweiligen Gemeinderatssitzungen behandelt wurden
- Gerne bin ich bereit, in einer Ausschusssitzung dazu Stellung zu nehmen“

Gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. hat jedes Mitglied des Gemeinderates insbesonders das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht auszuüben.

Klargestellt wird, dass diese Rechte jeweils nur im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen ausgeübt werden können. Die Verhandlungsgegenstände ergeben sich aus der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

Die Anfragen des GR Ing. Martin LITSCHAUER betrafen NICHT den Tagesordnungspunkt Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2012 und konnten daher auch nicht beantwortet werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des GR Ing. Martin LITSCHAUER abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über das Protokoll als Ganzes vom 07.12.2011:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen und das Sitzungsprotokoll vom 7. Dezember 2011 genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:
Herr Gerhard DIWALD, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 2, hat mit Schreiben vom 06. Februar 2012 auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 29. Februar 2012 verzichtet.

Herr Gerhard DIWALD war Mitglied des Prüfungsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr. Durch das Ausscheiden von Herrn Gerhard DIWALD sind Ergänzungswahlen erforderlich.

Herr Mag. Manfred HARTL, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Rudolf Winglhofer-Straße 3, hat mit Schreiben vom 08. Februar 2012 auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 29. Februar 2012 verzichtet.

Herr Mag. Manfred HARTL war Mitglied des Prüfungsausschusses, des Ausschusses für Schul- und Kindergartenwesen, Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) und Umwelt und des Ausschusses für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung. Durch das Ausscheiden von Herrn Mag. Manfred HARTL sind Ergänzungswahlen erforderlich.

Seitens des Klubs der Österreichischen Volkspartei im Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Thaya wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung der genannten Gemeinderatsausschüsse eingebracht:

GR DI Bernhard LÖSCHER	Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung
GR DI Bernhard LÖSCHER	Mitglied des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr
GR DI Bernhard LÖSCHER	Mitglied des Prüfungsausschusses
GR Elke ALLRAM	Mitglied des Prüfungsausschusses
GR Elke ALLRAM	Mitglied des Ausschusses für Schul- und Kindergartenwesen, Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) und Umwelt

GR Elke ALLRAM — Mitglied des Ausschusses für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates StR Alfred STURM (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates GR Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

	DI Löscher	Allram
Abgegebene Stimmzettel:	26	26
Ungültige Stimmzettel:	2	1
Gültige Stimmzettel:	24	25

Von den gültigen Stimmzettel lauten auf das Gemeinderatsmitglied DI Bernhard LÖSCHER 24 Stimmzettel.

GR DI Bernhard LÖSCHER ist daher zum Mitglied des Prüfungsausschusses, zum Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und zum Mitglied des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel lauten auf das Gemeinderatsmitglied Elke ALLRAM 25 Stimmzettel.

GR Elke ALLRAM ist daher zum Mitglied des Prüfungsausschusses, zum Mitglied des Ausschusses für Schul- und Kindergartenwesen, Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) und Umwelt und zum Mitglied des Ausschusses für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Entsendung von Mitgliedern in die Schulausschüsse

SACHVERHALT:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.04.2010, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Vertreter für die Schulausschüsse nach dem Verhältnis der von den Wahlparteien bei der letzten Gemeinderatswahl am 14.03.2010 erzielten Parteisummen gewählt.

Es gelten die Bestimmungen §§ 98 – 106 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., sinngemäß.

Auf Grund der Aufteilung wurden nachstehende Personen gewählt:

Volksschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Dir. Oswald FARTHOFER
GR Mag. Manfred HARTL
GR Otmar POLZER
GR Gerlinde OBERBAUER
GR Andreas HITZ

Hauptschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Mag. Manfred HARTL
GR Andreas HITZ

Ausschuss für die Polytechnische Schule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
GR Mag. Manfred HARTL

Ausschuss für die Allgemeine Sonderschule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Otmar POLZER
GR Andreas HITZ

Die NÖ Landesregierung hat am 12.07.2011 die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich geändert.

Die Sprengel und Standorte Dobersberg und Kautzen wurden dem Standort und Sprengel Waidhofen an der Thaya zugeteilt.

Gemäß § 42 Abs. 10 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, in der derzeit geltenden Fassung, war daher eine Neubildung des Schulausschusses vorzunehmen.

Hinsichtlich der Vertretung (§ 42 des NÖ. Pflichtschulgesetzes) entfallen nach den aufliegenden Schülerzahlen für die Schuljahre 2008/09 bis 2010/11 auf die Gemeinde Waidhofen an der Thaya und die Gemeinde Thaya je zwei Gemeindevertreter und auf die Gemeinde Karlstein an der Thaya, Gemeinde Dobersberg und auf die Gemeinde Schwarzenau oder Gemeinde Vitis (Losentscheid) je ein Gemeindevertreter.

Die Gemeinden Gastern, Pfaffenschlag, Waidhofen an der Thaya-Land, Windigsteig, Kautzen, Göpfritz an der Wild, Waldkirchen an der Thaya und Schwarzenau oder Vitis sind nach § 42 Abs. 6 des NÖ Pflichtschulgesetzes zu vertreten (beratende Stimme).

Durch die Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich war eine Ergänzungswahl erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 27.10.2011, Punkt 3 der Tagesordnung, wurden nachfolgende Vertreter für die Schulausschüsse neu gewählt:

<u>Volksschulausschuss:</u>

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Dir. Oswald FARTHOFER
GR Mag. Manfred HARTL
GR Otmar POLZER
GR Gerlinde OBERBAUER
GR Andreas HITZ

<u>Hauptschulausschuss:</u>

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Mag. Manfred HARTL
GR Andreas HITZ

<u>Ausschuss für die Polytechnische Schule:</u>

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
GR Mag. Manfred HARTL

<u>Ausschuss für die Allgemeine Sonderschule:</u>

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR OSR Dir. Johann KARGL

Herr GR Mag. Manfred HARTL, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Rudolf Winglhofer-Straße 3, hat mit Schreiben vom 08. Februar 2012 auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung vom 29. Februar 2012 verzichtet.

Aufgrund des Antrages des Klubs der Österreichischen Volkspartei soll GR Mag. Manfred HARTL als Mitglied des Volksschulausschusses, Hauptschulausschusses und Ausschusses für die Polytechnische Schule abberufen werden und ein neues Mitglied entsandt werden.

Seitens des Klubs der Österreichischen Volkspartei wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Nachbesetzung eingebracht:

Volksschulausschuss:

GR Elke ALLRAM

Hauptschulausschuss:

GR Elke ALLRAM

Ausschuss für die Polytechnische Schule:

GR Elke ALLRAM

Der Wahlvorschlag wird einem einzigen Wahlvorgang unterzogen.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates StR Alfred STURM (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates GR Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag des Klubs der Österreichischen Volkspartei ergibt:

Mitglied im Volksschulausschuss	**abgegebene Stimmen**	**ungültige Stimmen**	**gültige Stimmen**
GR Elke ALLRAM	26	2	24

Mitglied im Hauptschulausschuss	**abgegebene Stimmen**	**ungültige Stimmen**	**gültige Stimmen**
GR Elke ALLRAM	26	2	24

Ausschuss für die Polytechnische Schule	**abgegebene Stimmen**	**ungültige Stimmen**	**gültige Stimmen**
GR Elke ALLRAM	26	2	24

GR Elke ALLRAM nimmt die Wahl an.

Der bisher vom Gemeinderat in die Schulausschüsse entsandte Vertreter GR Mag. Manfred HARTL wird somit abberufen und es wird GR Elke ALLRAM in den Volksschulausschuss, Hauptschulausschuss und in den Ausschuss für die Polytechnische Schule entsandt.

Somit sind in den nachfolgenden Ausschüssen der Schulgemeinden folgende Personen gewählt und vom Gemeinderat auch in diese entsandt:

Volksschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Elke ALLRAM
GR Dir. Oswald FARTHOFER
GR Otmar POLZER
GR Gerlinde OBERBAUER
GR Andreas HITZ

Hauptschulausschuss:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR Melitta BIEDERMANN
StR OSR Dir. Johann KARGL
GR Elke ALLRAM
GR Andreas HITZ

Ausschuss für die Polytechnische Schule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
GR Elke ALLRAM

Ausschuss für die Allgemeine Sonderschule:

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER
StR OSR Dir. Johann KARGL

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 15.12.2012

Das Sitzungsprotokoll über die am 15.12.2012 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 28.02.2012

Das Sitzungsprotokoll über die am 28.02.2012 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2011

SACHVERHALT:
Vizebürgermeister Gerhard BINDER berichtet über die Jahresrechnung für die Stadtgemeinde und für die „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2011.

Darüber hinaus bringt Vzbgm. Gerhard BINDER das e-mail des GR Ing. Martin LITSCHAUER vom 07.03.2012 zur Kenntnis:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strohmayer-Dangl!
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Binder!

Nachdem heute das Protokoll des Finanzausschusses verteilt wurde, haben wir für den Rechnungsabschluss 2011 auch eine entsprechende Übersicht für den Tilgungsträger.

Können Sie bitte für die Gemeinderatssitzung auch eine Bewertung des Fremdwährungskredites (KRAZAF) mit 31.12.2011 und den Finanzierungsbedarf gegenüber dem Tilgungsträger bis zum Ende des Kredites darstellen. Im Finanzausschuss haben wir ja leider zum Kredit keine Unterlagen bekommen.

Vielen Dank.

Martin LITSCHAUER“

Vzbgm. Gerhard BINDER stellt hiezu nachfolgendes fest:

Der Rechnungsabschluss 2011 wurde im Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 28.02.2012 überprüft und lag durch zwei Wochen in der Zeit vom 20.02.2012 bis 05.03.2012 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Weder der Prüfungsausschuss noch die öffentliche Auflage brachten Einwendungen zum RA 2011.

Im RA für das Haushaltsjahr 2011 sind ersichtlich, dass

der KRAZAF-Kredit mit	€ 3,275.488,45	(Seite 167)
die Wertpapiere für den Tilgungsträger zum KRAZAF-Kredit mit	€ 1,120.646,24	(Seite 183)

und die Rücklage für den
KRAZAF-Kredit mit € 1,215.376,92 (Seite 189)

verbucht sind.

Da der KRAZAF-Kredit ein endfälliger Kredit ist, sind Bewertungszwischenstände theoretische Werte. Daher ist auch der Finanzierungsbedarf gegenüber dem Tilgungsträger bis zum Enden des Kredites dzt. nicht exakt darstellbar.

Ich darf darauf hinweisen, dass laut VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) die jeweiligen Einstiegsbeträge zu verbuchen sind.

Chronologie:
Der Rechnungsabschluss 2011 wurde im Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 28.02.2012 überprüft und liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 20.02.2012 bis 05.03.2012 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.02.2012 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2011:

1. Die Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
   mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt
   von ..... EUR 14.386.438,27
   und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt
   von ..... EUR 14.385.771,17
   somit einem Soll-Überschuss von **EUR** **667,10**

2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
   mit einem Einnahmen-Soll von ..... EUR 3.459.979,24
   und einem Ausgaben-Soll von ..... EUR 4.227.503,20
   somit einem Soll-Fehlbetrag von ..... **EUR** **767.523,96**

3. Die Jahresrechnung 2011 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt
   von ..... EUR 178.060,47
   und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt
   von ..... EUR 70.845,09
   somit einem Soll-Überschuss von ..... **EUR** **107.215,38**

GEGENANTRAG des **GR Ing. Martin LITSCHAUER**:

Gemäß § 69 und § 70 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. soll eine Bewertung des Fremdwährungskredites und des Tilgungsträgers zum Rechnungsabschluss erstellt werden, bevor dieser beschlossen wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Bericht – Resolution Bezirksgericht

SACHVERHALT:
BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt nachfolgende Resolution den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis:

„Resolution für den Erhalt des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya

S.g. Frau Bundesminister, s.g. Herr Landeshauptmann, s. g. Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, s.g. Herr Landesgerichtspräsident, geschätzte Damen und Herren des KBM und BM f. Justiz, des Nationalrates, des Bundesrates und des NÖ Landtages!

In verschiedenen Medien ist eine Liste mit österreichweit insgesamt 31 Bezirksgerichten veröffentlicht worden, die von der Schließung bedroht sind. In dieser Liste ist auch das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya angeführt. Als Standortbürgermeister sehe ich mich veranlasst, mit tatkräftiger Unterstützung und einvernehmlich abgesprochener Vorgehensweise **sämtlicher Bürgermeister/in und ALLER Abgeordneten unseres Verwaltungsbezirkes**, im Interesse unserer betroffenen Bevölkerung sachliche und nachvollziehbare Argumente anzuführen um das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya in Waidhofen an der Thaya zu erhalten, bzw. bei Notwendigkeit Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

RESOLUTION
aller Bürgermeister/in und Abgeordneten des Bezirkes Waidhofen an der Thaya
zum Erhalt des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya

Die Bürgermeister/in und Abgeordneten des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya sprechen sich vehement und ausdrücklich gegen die Schließung des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya aus und appellieren an die zuständigen Bundes- und Landesstellen der Justiz und Verwaltung, insbesondere an Frau BM Dr. Beatrix Karl, Herrn LH Dr. Erwin Pröll und an alle in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Landes NÖ vertretenen Parteien, **eine Schließung des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya zu verhindern**.

Sachliche Argumentation bzw. Begründung:

Das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya, **als einziges Gericht (früher 3) im gesamten Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya** garantiert nicht nur die bestmögliche und bürgernahe Rechtsversorgung der knapp 28.000 im Bezirk wohnenden Menschen, sondern gewährleistet eine effiziente, kompetente und rasche Abwicklung von Rechtsberatungen, Rechtsauskünften, Protokollaranbringen und Verfahren.

Aufgrund der Bevölkerungsstruktur unseres Bezirkes würde eine **Schließung einen erschwerten Zugang zum Recht darstellen**, da lange Distanzen zurückzulegen sind und große Teile der rechtsuchenden Bevölkerung aufgrund mangelnder Mobilität vor große Probleme gestellt würden. Auf die zeitliche, ökologische aber auch finanzielle Komponente darf dabei ebenfalls nicht vergessen werden. Viele, vor allem hilfsbedürftige Personen wäre es nicht mehr möglich, die für sie wichtigen Anliegen rasch und direkt dem Richter oder Rechtspfleger vorzutragen.

Das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya ist das **einzige Gericht im LG-Sprengel Krems, das für Unterbringungsverfahren zuständig** ist. Diese Anhalteverfahren erfordern häufig eine rasche Anwesenheit eines Richters im Zentrum für seelische Gesundheit des Waldviertelklinikums Waidhofen an der Thaya (Schwerpunkt Psychiatrie).

Die fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya einerseits und den Ämtern, Behörden, den sieben Rechtsanwälten und zwei Notare des Bezirkes, dem Landesklinikum, den beiden Pflegeheimen (Waidhofen/Thaya mit Schwerpunkt Wachkoma) und den sonstigen Gesundheits-, Pflege- und Hilfseinrichtungen, uvm. andererseits wäre massiv gefährdet.

Die jahrelang gewachsenen Strukturen, die besonders jenen Gruppen, die die Hilfe des Staates besonders benötigen, wie Parteien in Sachwalterschafts- und Pflegschaftsverfahren würden zerschlagen werden.

Die Gerichtsbarkeit ist seit jeher ein Privileg. Mit der Schließung des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya wäre das ein enormer Prestige- und Identitätsverlust, dessen Verlust nicht nur zu **einer Unterordnung innerhalb der Bezirksstädte, sondern zu einer Unterordnung eines gesamten Verwaltungsbezirkes führen** würde. Institutionen verschiedenster Art, für welche der persönliche und ortsnahe Verkehr zu unserem Bezirksgericht unverzichtbar ist, werden ihr Geschäftsfeld im unmittelbaren Nahebereich der verbleibenden Gerichtsstandorte suchen und ihre Geschäftsstellen sowie Niederlassungen dorthin verlegen. Auf diese negativen Auswirkungen in einer ohnedies von derartigen Ereignissen schwer geprüften Region braucht man nicht näher eingehen.

Derzeit versehen am BG Waidhofen an der Thaya 15 Personen ihren Dienst.

Auf die unmittelbar sich ergebenden Arbeitsplatzverluste, auf **den daraus resultierenden Kaufkraftabfluss bis hin zur Struktur- und Standortverschlechterung im Hinblick auf künftige Betriebsansiedelungen** darf hingewiesen werden.

Das Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya bezog 2001 im neu errichteten Nahversorgungszentrum im Zentrum der Stadt Waidhofen an der Thaya ihre neuen Räumlichkeiten. Diese sind behindertengerecht ausgeführt und dem heutigen Stand der Technik eingerichtet. Beim Bezug erfolgte eine Mietzinsvorauszahlung auf 99 Jahre. Allein daraus kann kein Einsparungspotential abgeleitet werden.

Für allfällige strukturelle Notwendigkeiten könnte eine räumliche Erweiterung im selben Gebäude ohne größere Aufwendungen erfolgen.

Es könnten auch durchaus Möglichkeiten für die Errichtung einer größeren Gerichtseinheit in unserer Bezirksstadt geschaffen werden, was nicht zu einer Abwertung sondern zur Aufwertung einer gesamten Region führen würde.

Aus den genannten Gründen und aus der Sicht eines bezirksweiten Bürgerservices sprechen wir uns vehement gegen eine Schließung des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya aus.

Wir fordern daher die politisch Verantwortlichen des Bundes und der NÖ Landesregierung auf, bei allfälligen Reformbestrebungen die Stärkung des ländlichen Raumes in den Mittelpunkt zu stellen und das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya zu erhalten, bzw. dieses noch zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen:

(Kurt Strohmayer-Dangl)
Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Mitglied des Bundesrates (ÖVP)

Erwin Hornek:
Abgeordneter zum Nationalrat (ÖVP)

Karl Boden:
Mitglied des Bundesrates (SPÖ)

Gottfried Waldhäusl:
Klubobmann Abg. Z. NÖ Landtag (FPÖ)

Ing. Martin Litschauer:
GR Bezirkssprecher der Grünen

Ing. Harald Hofbauer:
Bürgermeister Dietmanns (SPÖ)

Reinhard Deimel:
Bürgermeister Dobersberg (ÖVP)
Obmann Kleinregion Zukunftsraum Thayaland und GVV Obmann

Ing. Alois Österreicher:
Bürgermeister Gastern (ÖVP)

Ing. Maurice Androsch:
Bürgermeister Groß Siegharts (SPÖ)
ObmStv. Kleinregion und GVV Obm.

Ernst Herynek:
Bürgermeister Karlstein/Thaya (ÖVP)

Manfred Wühl:
Bürgermeister Kautzen (ÖVP)

Walter Zeindl:
Bürgermeister Ludweis/Aigen (ÖVP)

Johannes Semper:
Bürgermeister Pfaffenschlag (ÖVP)

Mag. Rudolf Mayer:
Bürgermeister Raabs/Thaya (ÖVP)

Anette Töpfl:
Bürgermeisterin Vitis (ÖVP)

Ing. Christian Drucker:
Bürgermeister Waidhofen/Thaya-Land (ÖVP)

Rudolf Hofstätter:
BGM Waldkirchen/Thaya (ÖVP)

Ing. Manfred Herynek:
Bürgermeister Windigsteig (ÖVP)

Ing. Eduard Köck:
Bürgermeister Thaya (ÖVP)“

Der Bericht des BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

100 Jahre kaufmännische Schule Waidhofen an der Thaya – Kostenbeitrag für Veranstaltung

SACHVERHALT:
Die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 17, als einzige kaufmännische Schule im Bezirk, feiert im Jahr 2012 ihr 100-jähriges Bestehen.
Um das Jubiläum gebührend zu feiern, ist unter anderem am Sonntag, den 20.05.2012 ein „ORF Radio NÖ-Frühschoppen“ im Stadtsaal von Waidhofen an der Thaya geplant.
Die Veranstaltung beinhaltet folgende Programmpunkte:
Musikbeiträge (Blasorchester Waidhofen an der Thaya und Akkordeon Ensemble Wieczorek)
Verschiedene Interviews
Der Stadtsaal ist für Publikum bei freiem Eintritt ab ca. 10.00 Uhr geöffnet.
Die Bewirtung erfolgt durch Frau Aloisia Bachofner.
Die geschätzten Kosten betragen ca. EUR 6.000,00 (Kosten ORF, Bewirtung der Musiker, Stadtsaalmiete, Werbung etc.)
Die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Waidhofen an der Thaya ersucht auf Grund des hohen finanziellen Aufwandes um eine finanzielle Unterstützung für dieses Großereignis.
Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für diese Veranstaltung einen Kostenbeitrag in der Höhe von 50% der Gesamtkosten, jedoch maximal EUR 3.000,00.

Haushaltsdaten:
VA 2012: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation Öffentlichkeitsarbeit)
EUR 41.500,00
gebucht bis: 10.02.2012 EUR 163,20
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.02.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 17 für die Veranstaltung „ORF Radio NÖ-Frühschoppen“ am 20.05.2012 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya einen Kostenbeitrag in der Höhe von 50% der Gesamtkosten, jedoch maximal EUR 3.000,00.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

SACHVERHALT:
Laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2004, Punkt 7 der Tagesordnung, kann an Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen, Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Es liegt ein Vorschlag von BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL vor, Herrn Notar Dr. Herwig REILINGER das Goldene Ehrenzeichen aufgrund seiner Verdienste um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen zu verleihen.

Dr. Herwig REILINGER wurde am 08.02.1943 in Watzelsdorf geboren.

Er ist verheiratet und Vater von einem Kind.

Dr. Herwig REILINGER hat am 12.12.1969 die Notariatsprüfung abgelegt. Nach der Gerichtspraxis absolvierte er den Wehrdienst. In der Zeit von 01.07.1967 bis 31.12.1981 war er Notariatskandidat bei Notar Dr. Glück in Waidhofen an der Thaya, Notariatskandidat bei Dr. Hacker in Schrems, Substitut der vakanten Notarstelle Schrems und Notariatskandidat bei Dr. Kasa in Scheibbs. Am 01.01.1982 wurde Dr. Herwig REILINGER zum Notar ernannt und trat sein Amt in Waidhofen an der Thaya an.

Von 1974 bis 1981 war er Kammermitglied der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. 1976 bis 1981 war er Mitglied des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer. Eine weitere Funktion die Dr. Herwig REILINGER inne hatte war von 1989 bis 2001 als Notariatsprüfer für die Notariatsprüfung.

Am 27.06.2006 wurde Dr. Herwig REILINGER das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich verliehen.

Dr. Herwig REILINGER hatte immer ein offenes Ohr für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Sei es beim Aufsetzen von Verträgen oder bei der raschen Abwicklung von Vertragsabschlüssen. Er hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ohne finanzielle Entschädigung bei vielen Projekten kompetent beraten. In heiklen Fragen stand er der Stadtgemeinde stets als Ansprechpartner mit seiner Fach- und Sachkenntnis hilfreich zur Seite. Die Zusammenarbeit mit ihm war immer unkompliziert und ergebnisorientiert.
Dr. Herwig REILINGER hat zahlreichen Waidhofner Vereinen bei ihrer Vereinsgründung geholfen. Darüber hinaus stand er diesen für rechtliche Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Auf Grund seiner vielfältigen Tätigkeiten für die Stadt Waidhofen an der Thaya soll an Dr. Herwig REILINGER das Goldene Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.02.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Dr. Herwig REILNGER das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Straßenbenennungen
a) Umbenennung Ebenseerweg

SACHVERHALT:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.1987, Punkt 18 der Tagesordnung, erhielt der Verbindungsweg zwischen der Johann Haberl-Straße und Raiffeisenstraße, Grundstück Nr. 1476/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, die Bezeichnung „Ebenseerweg".

Der Betrieb der Firma Ebenseer wurde in Waidhofen an der Thaya geschlossen und das Areal an die Firma Citypark Waldviertel Immobilien GmbH nunmehr Thayapark Immobilien GmbH, 1010 Wien, Kohlmarkt 14, verkauft.

Mit Schreiben vom 22.08.2004 hat die Thayapark Immobilien GmbH folgenden Antrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt:

„Antrag auf Änderung der Strassenbezeichnung

Sehr geehrter Herr Streicher,

wir dürfen hiermit den Antrag auf Änderung der Strassenbezeichnung stellen, und zwar von „Ebenseerweg" auf „Am Thayapark". Somit wäre dann die neue Adresse des Einkaufszentrums Thayapark statt wie bisher „Ebenseerweg 1" in Zukunft „Am Thayapark 1".

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Thayapark Immobilien GmbH"

Die Firma Thayapark Immobilien GmbH hat im Jahr 2011 mit der Umsetzung des geplanten Einkaufszentrums begonnen und der Rohbau steht vor der Fertigstellung.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 16.02.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-20, wird nachstehende Verordnung erlassen:

Die Aufschließungsstraße „Ebenseerweg“ in Waidhofen an der Thaya, Grundstück Nr. 1476/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wird umbenannt und erhält die neue Bezeichnung

„Thayapark-Straße“.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Straßenbenennungen
b) Umbenennung eines Teiles der Heidenreichsteinerstraße

SACHVERHALT:
Die alte Bundestraße von Waidhofen an der Thaya nach Heidenreichstein wird als Heidenreichsteinerstraße bezeichnet. Die Häuser beim ehemaligen Ziegelofen erhielten dieselbe Straßenbezeichnung, obwohl sie abseits der Heidenreichsteinerstraße, erreichbar von der Waidhofener Bundesstraße LB5 über einen Feldweg, liegen.

Vor den Weihnachtsfeiertagen 2011 ist der Liegenschaftseigentümer Rudolf Pruckner an den Bürgermeister heran getreten und hat ersucht, dass seiner Lagerhalle, Grundstück Nr. 957/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, eine Hausnummer zugewiesen wird. Aufgrund der vergebenen Hausnummern, kann eine strukturierte Benennung nach der Heidenreichsteinerstraße nicht fortgeführt werden. Die Umbenennung des Weges von der Waidhofener Bundesstraße LB5 bis zum ehemaligen Ziegelofen würde eine sinnvolle Neuordnung erlauben.

Mit der Umbenennung des vorgenannten Teilbereiches der Heidenreichsteinerstraße in „Ziegelofenweg“ würde die ehemalige Ziegelherstellung wirtschaftsgeschichtlich dokumentiert werden.

Der Museumsverein Waidhofen an der Thaya hat in seiner Zeitschrift „Museum für alle“, Ausgabe 1/2011, 11. Jahrgang, 19. Heft, einen Bericht unter dem Titel „S W … Die ehemalige Ziegelhütte der Stadt Waidhofen an der Thaya“ veröffentlicht.

Gespräche mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern haben ergeben, dass kein Einwand gegen eine Umbenennung der Straßenbezeichnung ihrer Gebäude beim ehemaligen Ziegelofen in „Ziegelofenweg“ besteht.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

Orientierungsbezeichnung alt	Orientierungsbezeichnung neu	Parzelle	KG-Nr.
Heidenreichsteinerstraße 60	Ziegelofenweg 1	884	21144
Heidenreichsteinerstraße 58	Ziegelofenweg 2	885/2	21144
Heidenreichsteinerstraße 58a	Ziegelofenweg 3	885/9	21144

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 16.02.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Weg von der Waidhofener Bundesstraße LB5 bis zum ehemaligen Ziegelofen in Waidhofen an der Thaya, Grundstück Nr. 1469/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wird umbenannt und erhält die neue Bezeichnung

„Ziegelofenweg“

und

1. Das Hauptgebäude (Wohngebäude) des Grundstückes Nr. 884, EZ 986, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit der Orientierungsnummer Heidenreichsteinerstraße 60, erhält die neue Orientierungsnummer „Ziegelofenweg 1“.

2. Das Hauptgebäude (Wohngebäude) des Grundstückes Nr. 885/2, EZ 78, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit der Orientierungsnummer Heidenreichsteinerstraße 58, erhält die neue Orientierungsnummer „Ziegelofenweg 2“.

3. Das Hauptgebäude (Wohngebäude) des Grundstückes Nr. 885/9, EZ 1845, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit der Orientierungsnummer Heidenreichsteinerstraße 58a, erhält die neue Orientierungsnummer „Ziegelofenweg 3“.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung eines Trinkwasserplanes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Ziel der Siedlungswasserwirtschaft in Niederösterreich ist eine flächendeckende, qualitativ hochwertige und nachhaltige Trinkwasserversorgung.

Die Hochwässer einerseits und die Trockenheit andererseits haben nicht nur in Niederösterreich gezeigt, wie schwer es für Trinkwasserversorger sein kann, Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft hat eine Studie zur Entwicklung eines neuen Planungsinstrumentes in Auftrag gegeben. Die daraus gewonnenen Kriterien sind Grundlage für die Erstellung eines geförderten Trinkwasserplanes, womit der zukünftige Wasserbedarf ermittelt und Trinkwasser zur Versorgung der Bevölkerung in ausreichender Menge für längere Zeit sicher gestellt werden kann. Durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird eine nahezu 100 %ige Selbstversorgung angestrebt.

Die Erstellung dieses Plans wird derzeit vom Land Niederösterreich mit 40 % gefördert. Im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Trinkwasserplan fördert der Bund derzeit mit 15 % und es besteht die Möglichkeit der Gewährung einer weiteren Landesförderung.

Für die Erstellung eines geförderten Trinkwasserplanes wurden Angebote vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, (IUP) und Büro Dr. Peter Niederbacher, 3400 Klosterneuburg, Weidlinger Straße 14/3, eingeholt.

Gemäß den im „Leitfaden zur Erarbeitung eins Trinkwasserplans (TPL)“ des Amtes der NÖ Landesregierung vorgegebenen Schritte zur Umsetzung wurde der voraussichtliche Gesamtaufwand von IUP mit EUR 43.344,40 excl. USt. und vom Büro Niederbacher mit EUR 40.291,97 excl. USt. angeschätzt.

Die Angebote umfassen folgende Leistungen:
1. Koordination samt Förderungsansuchen
2. Bestandsaufnahme und Analyse
3. Erstellung Trinkwasser-Bestandsplan
4. Suche nach neuen Wasserspendern
5. Erarbeitung des zukünftigen Trinkwasserkonzeptes
6. Endabrechnungsunterlagen und Kollaudierung

Fremdleistungen für Erkundungsaufschlüsse (Bohrungen, Sondierungen) und allfällige Laborversuche, chemische Analysen, geophysikalische Messungen etc. sind nicht Gegenstand der vorliegenden Angebote. Im Bedarfsfall werden die notwendigen Arbeiten geson-

dert beauftragt und verrechnet, wobei die Planung von IUP und die Koordination und Überwachung dieser Leistungen vom Büro Dr. Niederbacher wahrgenommen wird.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Da die Erstellung des Trinkwasserplans in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt wird, werden auch die anfallenden Kosten je ca. zur Hälfte 2012 und 2013 budgetwirksam und die Kosten für das nächste Jahr sind im Voranschlag 2013 vorzusehen.

Haushaltsdaten:
VA 2012: Haushaltsstelle 5/8500-0047 (Wasserversorgung Waidhofen, Voruntersuchung Brunnensuche) EUR 50.000,00
gebucht bis: 09.02.2012 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
Ansatz a.o.H.: Wasserversorgung Waidhofen EUR 334.400,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2011, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2012 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 16.02.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/8500-0047 (Wasserversorgung Waidhofen, Voruntersuchung Brunnensuche)

und

es werden die Leistungen für die **Erstellung des Trinkwasserplanes der WVA Waidhofen an der Thaya** an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte**, ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 03.02.2012 zum Preis von

EUR 43.344,40

excl. USt.

und

an das Büro **Dr. Peter Niederbacher,** 3400 Klosterneuburg, Weidlinger Straße 14/3, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 03.02.2012 zum Preis von

EUR 40.291,97

excl. USt. vergeben.

Da die Erstellung des Trinkwasserplans in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt wird, werden auch die anfallenden Kosten je ca. zur Hälfte 2012 und 2013 budgetwirksam und die Kosten für das nächste Jahr sind im Voranschlag 2013 vorzusehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Errichtung einer Kanalisation samt Kläranlage in Schlagles - Abschluss eines Vertrages über die Benützung von Öffentlichem Wassergut in Schlagles (Pucher Bach)

SACHVERHALT:
Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, die Schmutzwässer der Katastralgemeinde Schlagles über einen Schmutzwasserkanal in einer eigenen Kläranlage in Schlagles zu reinigen. Der Schmutzwasserkanal wird sowohl im Öffentlich Gut als auch im Öffentlichen Wassergut verlegt. Im Öffentlichen Wassergut soll eine Transportleitung entlang des Pucher Baches geführt und der Pucher Bach gequert werden.

Für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes zur Errichtung des Schmutzwasserkanals ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 16.02.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Errichtung einer Kanalisation samt Kläranlage in Schlagles zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nachstehender Vertrag samt Beilage abgeschlossen:

„WA1-ÖWG-53080/012-2012

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles,** abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentli-

chen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,** als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 306/3, EZ 47, Katastralgemeinde Schlagles,** nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes vom 03.02.2012 (beiliegend) in folgendem Umfang zu:

Entlangführung einer Transportleitung rechtsufrig des Pucher Baches mittels Freispiegelkanal DN 200, im Bereich der Grundstücke Nr. 57/2, 306/1 und 59/1, KG Schlagles.

Querung des Pucher Baches zwischen den Schächten 40000-0020 und 40000-010 mittels Kanalleitung, im Bereich der Grundstücke Nr. 59/1 und 62/2, KG Schlagles.

Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.
- Die beiliegenden generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf öffentlichem Wassergut sind einzuhalten.

Entlangführungen:

- Leitungen auf Öffentlichem Wassergut sind grundsätzlich außerhalb des Böschungsbereiches in möglichst großer Distanz von der Gewässerachse entfernt zu trassieren. In diesem Fall auf dem Feldstreifen außerhalb des Uferbewuchses bzw. der Böschungsflächen. Dieser Streifen ist noch ÖWG und nicht Privatgrund (siehe beiliegenden Katasterplan).
- Die Leitungen sind derart auszuführen und abzusichern, dass sie gegen die statischen und dynamischen Lastbeanspruchungen von Schwerfahrzeugen (Baumaschinen und Lastwagen etc.) ausreichend geschützt sind.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlagenteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.
Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betreibens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt – unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer – wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegver-

bindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder

als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

und

Beilage zum Sondernutzungsvertrag

Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.

2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.

3. a. Die Mindestüberdeckung **bei Kabelquerungen** beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.

3. b. Die Mindestüberdeckung **bei Rohrleitungen** beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.

4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!

5. Die Kabel- bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.

6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).

7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.

8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.

10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.

11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.

12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Energie-Einsparcontracting CONIG Thayaland – Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 13.12.2007

SACHVERHALT:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2007, Punkt 18 der Tagesordnung, wurde mit der Firma Ökoplan Energiedienstleistungs GmbH eine entsprechende Rahmenvereinbarung über ein Energie-Einsparcontracting für 12 Gebäude der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschlossen.

Aufgrund der Gesamtsanierung und der Umbaumaßnahmen des Kindergarten I und des Kulturschlössls im Jahr 2010 haben sich die Referenzbedingungen dieser beiden Contracting-Objekte wesentlich verändert und die vertraglich vereinbarte Verbrauchsminderung des Contractors kann nicht mehr nachgewiesen werden. Deshalb sollen der Kindergarten I und das Kulturschlössl aus dem Energie-Einsparcontracting herausgenommen und die Rahmenvereinbarung dementsprechend abgeändert werden.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Oekoplan kommen daher überein, dass die Rahmenvereinbarung vom 06.12.2007 einvernehmlich wie folgt geändert wird.

Die beiden Objekte Kindergarten I und Kulturschlössl werden ab dem 3. Vertragsjahr (1.6.2010) im Sinne der Rahmenvereinbarung, Punkt XIII. Veräußerung, Stilllegung aus dem Contracting herausgenommen. Oekoplan hat in diesem Fall Anspruch auf einen Ausgleich in der Höhe des Restwertes der in das Vertragsobjekt von Oekoplan eingebrachten Anlagen gemäß Vertragsanlage 7 (Restwerttabelle) bzw. gemäß adaptierter Restwerttabelle.

Die Änderungen werden ab dem 3. Vertragsjahr (1.6.2010) durchgeführt und gelten für sämtliche bis zur Vertragsbeendigung anstehenden Abrechnungsjahre. Die Laufzeit bleibt durch diese Änderung unverändert, die Ratenrückzahlung ändert sich jedoch erst ab dem 5. Vertragsjahr, 1. Quartalszahlung (siehe Rückzahlungstabelle – orange gekennzeichnet).

Die bereits geleisteten Überzahlungen werden bei der 3. Jahresabrechnung für die restlichen Contracting-Objekte berücksichtigt.

Das heißt, ausgehend vom Referenzjahr 2006 beträgt die neue Einspargarantie EUR 17.981,00 pro Jahr inkl. USt., exkl. Energiepreissteigerung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Dorfschule Montessorihaus-Verein Spielräume - Ansuchen um Abwicklung des Förderansuchens an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds

SACHVERHALT:
Die Dorfschule Montessorihaus-Verein Spielräume, 3830 Waidhofen an der Thaya, Klein Eberharts 31 plant einen Umbau des Schulgebäudes und hat hinsichtlich der Förderabwicklung folgendes Schreiben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„An die
Stadtgemeinde Waidhofen / Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen / Thaya

Kleineberharts im März 2012

Betreff: Ansuchen um Abwicklung des Förderansuchens an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds

Sehr geehrter Herr Bürgermeister BR Strohmayer-Dangl!
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Die sich aus der Verzögerung der Projektplanung ergebende Dringlichkeit unseres Ansuchens, bitten wir vorab zu entschuldigen.

Die Dorfschule Montessorihaus wurde im August 2007 als Privatschule für Kinder von 6 bis 15 Jahren in Kleineberharts 31, 3830 Waidhofen an der Thaya gegründet. Begonnen wurde in einem bestehenden Gebäude, das zum Schulgebäude umgebaut wurde. Im Jahr 2008 wurde ein weiteres Schulgebäude am selben Grundstück errichtet und 2009 erweitert.
Das seit Beginn bestehende Gebäude soll im Sommer 2012 aufgestockt werden. Die Ausbauarbeiten dauern ca. 8 Wochen und sollen mit Schulbeginn des Schuljahres 2012/2013 abgeschlossen sein.

Für diesen Umbau wird beim NÖ Schul- und Kindergartenfonds um Unterstützung angesucht. Da dieses Ansuchen von der zuständigen Gemeinde gestellt werden muss, ersuchen wir Sie um dessen Abwicklung. Wir möchten festhalten, dass dabei keinerlei finanzielle Aufwendungen oder Haftungen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstehen.

Die Dorfschule Montessorihaus ist die einzige Montessori-Privatschule im nördlichen Waldviertel, das Einzugsgebiet umfasst die Bezirke Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl und Gmünd. Von Beginn an waren 3 Klassen mit jeweils 15 SchülerInnen geplant.
Da ab September 2012 die volle Auslastung der vom Landesschulrat Niederösterreich genehmigten Schulplätze gegeben ist, ist die Erweiterung des ersten Gebäudes notwendig geworden. Bereits jetzt führt die Dorfschule Montessorihaus eine Warteliste mit künftigen SchülerInnen, welche die zukünftige Auslastung der nächsten Jahre sicherstellt. Eine zukünftige Erweiterung der Klassenzahl ist nicht geplant, die Einrichtung soll ihren familiären Charakter behalten.

Die Dorfschule Montessorihaus sieht sich als Ergänzung zum reichhaltigen Schulangebot der Gemeinde und beschäftigt 10 Lehrkräfte für das umfassende Fächerangebot. Somit sichert die private Bildungseinrichtung zahlreiche Arbeitsplätze in der Gemeinde und bereichert mit den zahlreichen Gästen aus vielen Bundesländern, welche Kurse und Hospitationen in der Dorfschule Montessorihaus absolvieren Gastronomie und Hotelerie von Waidhofen.

In den vergangenen Jahren hat der Wunsch mancher Eltern, ihre Kinder in der Dorfschule Montessorihaus unterrichten zu lassen, sogar zu einem Zuzug aus anderen Gemeinden und Bundesländern nach Waidhofen an der Thaya geführt.

Der ebenfalls in Kleineberharts ansässige „Verband österreichischer Privatschulen mit Wissenschaftlicher Begleitung“, ist nicht nur die bundesweite Anlaufstelle für andere, den Qualitätsrichtlinien des Verbandes entsprechenden Privatschulen, sondern auch deren Vertreter beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Durch den geplanten Umbau der Dorfschule Montessorihaus wird die Qualität der Bildungseinrichtung nachhaltig verbessert und gesichert. Alle Arbeiten im Zuge des Umbaus werden von lokalen Betrieben ausgeführt und auch die Finanzierung übernimmt ein Waidhofner Bankinstitut.

So hoffen wir auf Ihre Zustimmung und erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, dass unser Ansuchen keinerlei finanzielle Mittel oder Haftungen seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bedingt.

Wir freuen uns über eine positive Zusammenarbeit.

hochachtungsvoll
Uwe Kranner e.h.“

Als Förderwerber beim NÖ Schul- und Kindergartenfonds kann nur die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auftreten, weshalb ein entsprechendes Ansuchen für den Umbau der Dorfschule Montessorihaus durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt werden soll.
Damit verbunden sind keinerlei finanzielle Aufwendungen oder Haftungen durch die Stadtgemeinde. Es werden sämtliche Fördermittel, die von der Förderstelle genehmigt und an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angewiesen werden, an die Dorfschule Montessorihaus-Verein Spielräume weitergezahlt.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Melitta BIEDERMANN stellte mit Schreiben vom 08.03.2012 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG der StR Melitta BIEDERMANN an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 für den Umbau der Dorfschule Montessorihaus, 3830 Waidhofen an der Thaya, Klein Eberharts 13.
Es dürfen keinerlei finanzielle Aufwendungen oder Haftungen durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstehen.
Es werden sämtliche Fördermittel, die von der Förderstelle genehmigt und an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angewiesen werden, an die Dorfschule Montessorihaus-Verein Spielräume weitergezahlt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Schihütte Ulrichschlag – Abschluss eines Pachtvertrages

SACHVERHALT:
Mit Schreiben vom 15.07.2011 hat Herr Manfred Ledinger, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, das Pachtverhältnis mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreffend der Führung einer Jausenstation in der Schihütte bei Ulrichschlag aufgekündigt.

Nach längerer Suche hat sich Frau Aloisia Bachofner aus Echsenbach (derzeitig auch Pächterin des Sporthallen- u. Stadtsaal-Restaurants) bereit erklärt, die Führung der Jausenstation in der Schihütte zu übernehmen. Im Zuge dessen ist es erforderlich einen Pachtvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Frau Aloisia Bachofner abzuschließen.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und **Frau Aloisia Bachofner, 3903 Echsenbach, Marktplatz 3/2**, wird betreffend **der Verpachtung „Schihütte“ zur Führung einer Jausenstation** folgender **Pachtvertrag** abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verpächterin einerseits und Frau Aloisia Bachofner, wohnhaft in 3903 Echsenbach, Marktplatz 3/2, als Pächterin andererseits wird nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen.

I.

Die Verpächterin verpachtet die im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindliche Schutzhütte im Bereich der bestehenden Schiübungswiese in der KG Ulrichschlag, bestehend aus

a) Aufenthaltsraum, Küche, Lagerraum, WC
b) Inventar laut beiliegender Liste, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.10.2012; es verlängert sich jeweils um ein Jahr beginnend mit 01.11., wenn der Pachtvertrag von den Vertragsparteien nicht jeweils bis spätestens 31.07. unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird. Die Aufkündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Einer Angabe von Kündigungsgründen bedarf es nicht.

II.

Die Schutzhütte ist bei Schibetrieb täglich ab 09.00 Uhr früh bis mindestens Betriebsschluss des Schiliftes zu betreiben. Außerhalb der Schisaison, vor allem in den Sommermonaten, ist der Betrieb fallweise und bei sonstigem Bedarf zu führen.

III.

Der Pachtzins beträgt 5 % des Bruttoumsatzes (ohne Umsatzsteuer), welcher Betrag mit zusätzlicher Umsatzsteuer jeweils am 10. des zweiten Folgemonats auf das Girokonto Nr. 0000-001107 bei der Waldviertler Sparkasse von 1842 AG (Blz. 20263) einzuzahlen ist. Falls der Pächter mit einer Pachtzinsrate länger als ein Monat im Rückstand bleibt, steht der Verpächterin das Recht zu, den Pachtvertrag sofort als aufgelöst zu erklären, in welchem Falle der Pächter verpflichtet ist, die in Bestand genommenen Räumlichkeiten ohne Kündigung zu räumen und das der Verpächterin gehörige Inventar derselben unverzüglich zu übergeben.

IV.

Eine Weiterverpachtung ist ausgeschlossen und berechtigt die Verpächterin zu sofortigen Auflösung des Pachtverhältnisses.

V.

Die Stadtgemeinde hat die Schutzhütte instandgesetzt, sodass die Übergabe in einem einwandfreien Zustand erfolgt ist. Der Pächter hat die übernommenen Objekte in ordentlichem Zustand zu erhalten und verpflichtet sich, dieselben der Verpächterin in der gleichen Beschaffenheit, wie er dieselben übernommen hat, bei Räumung des Pachtobjektes wieder zu übergeben. Der Pächter übernimmt auch die Erhaltung des Inventars. Die Verpächterin ist zur Besichtigung des Pachtobjektes jederzeit berechtigt. Sollte dabei wahrgenommen werden, dass der Pächter der ihm obliegenden Erhaltungspflicht nicht nachkommt, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pächter die erforderlichen Herstellungsarbeiten unter Stellung einer Frist von 2 Monaten aufzutragen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist steht der Verpächterin das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten der Pächterin selbst vornehmen zu lassen. Der Pächter ist zum sofortigen Ersatz der dabei entstehenden Kosten verpflichtet. Kommt der Pächter dieser Ersatzpflicht binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Kosten nicht nach, ist die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages berechtigt.

VI.

Der Pächter ist ferner verpflichtet, das Pachtobjekt einer den Bedürfnissen der Verpächterin entsprechenden Weise zu führen.

Sollte gegen die Führung des Betriebes seitens der Verpächterin begründet Beschwerde erhoben werden und der Pächter die aufgezeigten Missstände ungeachtet erteilter Weisung nicht längstens binnen eines Monats nach erteilter Beanstandung beseitigen, so ist die Verpächterin berechtigt, den Vertrag ohne weiter Kündigung sofort aufzulösen.

VII.

Das der Verpächterin gehörige Inventar wird unter Beiziehung beider Vertragspartner erhoben, in einem von beiden Teilen zu unterfertigenden Inventarverzeichnis aufgenommen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigeschlossen.

VIII.

Die sich aus der Führung des Gewerbebetriebes ergebenden Steuern und Abgaben hat der Pächter zu tragen. Die Strom- und sonstigen Betriebskosten gehen zu Lasten des Pächters. Der Pächter verpflichtet sich auf eigene Kosten die Senkgrube zu entleeren.

IX.

Der Pächter verpflichtet sich dem Lieferungsübereinkommen der BRAUUNION Österreich AG beizutreten, welches zwischen der Verpächterin und der BRAUUNION besteht.

X.

Der Pächter ist verpflichtet, für die strenge Einhaltung der feuer-, sanitätspolizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu sorgen und Handlungen zu verhindern, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

XI.

Beide Vertragspartner schließen eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes aus.

XIII.

Änderungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen der Schriftform.

XIV.

Die mit der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Pächter zu tragen bzw. sind der Verpächterin zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:
In der Gemeinderatssitzung vom 04.12.1997, Punkt 41 i) der Tagesordnung, hat der Gemeinderat eine Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen beschlossen, die mit 01.01.1998 in Kraft getreten ist. Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 22.02.1999, Punkt 40 r) der Tagesordnung, 04.07.2000, Punkt 31 der Tagesordnung, 04.07.2002, Punkt 38 der Tagesordnung, 06.03.2003, Punkt 29 der Tagesordnung, 30.10.2003, Punkt 18 der Tagesordnung, 19.09.2007, Punkt 9 der Tagesordnung sowie 10.12.2009, Punkt 21 der Tagesordnung wurde die Verordnung abgeändert.

In der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen ist in der Funktionsgruppe IX (für Beamte) der Dienstposten „Leiter Finanzabteilung“ ausgewiesen. Herr Günther Pany, der diesen Dienstposten innehatte, wird mit 31.03.2012 in den dauernden Ruhestand versetzt.
Dieser Dienstposten kann in Folge nur mehr mit Vertragsbediensteten besetzt werden.
Es soll daher der Dienstposten „Leiter Finanzabteilung“ der Funktionsgruppe IX (Entlohnungsgruppe für Beamte) der Funktionsgruppe 9 (Entlohnungsgruppe für Vertragsbedienstete) zugeordnet werden. Der Funktionsgruppe IX sind somit keine Dienstposten mehr zugeordnet und kann diese daher ersatzlos gestrichen werden.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.02.2012 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 08.03.2012 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1) Funktionsgruppe XI	Stadtamtsdirektor [1])
2) Funktionsgruppe 9	Leiter Finanzabteilung [1]) Leiter Bauabteilung [1]) Leiter Innere Verwaltung [1]) Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
3) Funktionsgruppe 8	Bereichsleiter Bauamt - Bautechnik Bereichsleiter Bauamt - Bautechnik
4) Funktionsgruppe 7	Bereichsleiter Standesamt – Staatsbürgerschaft – Bestattung Bereichsleiter Standesamt – Staatsbürgerschaft – Bestattung Bereichsleiter Bürgerservicestelle Bereichsleiter Personalverwaltung Bereichsleiter Buchhaltung Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren) Bereichsleiter Finanzverwaltung – Kassenverwalter Bereichsleiter EDV Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe Werkmeister Bauhof [1]) Werkmeister Wasserwerk [1]) Werkmeister Gärtnerei
5) Funktionsgruppe 6	Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion Assistent Bauamt - Bautechnik

§ 2

Die mit [1]) gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeinde-beamtengehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 10.12.2009 außer Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 08.03.2012 öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm 2000 – 10. Änderung

DI Hans Emrich erörterte den gegenständlichen Tagesordnungspunkt und stand für Anfragen zur Verfügung. Dr. Reinhold Frasl nahm zum Projekt Einkaufszentrum Stellung.

SACHVERHALT:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 4 der Tagesordnung, wurde die Entwicklung des Standortbereiches „westliche Raiffeisenstraße“ in vier Phasen vorgesehen und die erste Phase (geringfügige Änderung beim EKZ) vorgenommen. Ein Teil der Phase zwei wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Punkt 6 der Tagesordnung, im Zuge der 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 mit einer kleinräumigen Adaptierung des Flächenwidmungsplanes zur Sicherung einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung (Kreisverkehr) und eines Einzelhandelsstandortes (Penny-Markt) innerhalb der bestehenden Zentrumszonenabgrenzung umgesetzt.

Diese Änderung ist auch Teil des Vertrages, welcher zwischen der Waldviertler Delikatessen Erzeugungs- und Vertriebs GmbH, der BILLA Immobilien GmbH, sowie der BILLA Aktiengesellschaft, der Thayapark Immobilien GmbH, dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, dem Dr. Reinhold Frasl, sowie der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, für die Errichtung des Kreisverkehrs samt Anbindung und Nebenanlagen in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße, östlich der Kreuzung mit dem Ebenseerweg, zur leistungsfähigen Verknüpfung der bestehenden Raiffeisenstraße/Brunnerstraße mit dem Einzelhandelsstandortbereich Raiffeisenstraße abgeschlossen wurde.

Nun soll die zweite Phase weiterentwickelt werden und es sind in der 10. Änderung folgende Änderungen vorgesehen:

Entwicklungskonzept:

Fall 1: Ausweitung der Nutzungsfunktion „Kerngebiet“, Änderung von Puffern/Abstandsflächen und Festlegung des Funktionsbereiches „Zentrum-Einzelhandel“ - insbesondere die Bereiche Raiffeisenstraße (Einkaufszentrum, Penny-Markt und Raiffeisen-Lagerhaus) und Innenstadt.

Fall 2: Änderung der Eignungsbereiche für Kleingärten - Der dafür vorgesehene Bereich beim Jägerteich soll weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Flächenwidmungsplan:

Fall 1: Neuabgrenzung der Zentrumszone - „Die Festlegung der bestehenden Zentrumszone (Rechtsstand) erfolgte auf Basis der Definition als „Zentrum-

Einzelhandel“. Diese Abgrenzung wurde als Zentrumszone anerkannt, nun soll aber eine umfassende Neudarstellung der Zentrumszone (Anm: auf Basis des >>Leitfaden zur Abgrenzung von Zentrumszonen<<) erfolgen.“ Deshalb wurde die Grundlagenforschung neu durchgeführt.

Fall 2: Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet zu Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtung - Es sind der südliche Teil des neugeformten Grundstückes des Penny-Marktes sowie die davon südlich gelegenen Grundstücke der ehemaligen Molkerei betroffen.

Fall 3: Umwidmung von Grünland-Grüngürtel zu Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtung - Von der Thayapark Immobilien GmbH (EKZ) wurde der nunmehr funktionslos gewordene Grüngürtel des südlich angrenzenden Grundstückes der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Schönere Zukunft“ angekauft und soll die Widmung des Einkaufszentrums erhalten.

Fall 4: Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland-Agrargebiet - Der Eigentümer Alfred Strohmer beabsichtigt auf seiner Liegenschaft Mühlen und Höfe 12 für den Eigenbedarf ein Wohnhaus zu errichten, weshalb die bestehende Baulandwidmung ausgeweitet werden soll.

Fall 5: Umwidmung von Grünland-Kleingärten zu Grünland Land- und Forstwirtschaft - Das mit den Ehegatten Johann und Monika Hofstätter eingetauschte Grundstück beim Jägerteich soll in Grünland Land- und Forstwirtschaft rückgewidmet werden.

Fall 6: Erweiterung von Bauland-Kerngebiet „Rathaus“ - Der Bauplatz des Rathauses soll aufgrund der vorgenommenen Umbauarbeiten in den Jahren 2001 bis 2003 an den Naturstand angepasst werden.

Fall 7: Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche zu Bauland-Wohngebiet - Den Ehegatten DI Dietrich und Dr. Ute Waldmann wurde eine Teilfläche der Doblerstraße zur Arrondierung ihrer Liegenschaft verkauft. Auf diese Teilfläche soll die Baulandwidmung erweitert werden.

Fall 8: Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland-Wohngebiet - Die Liegenschaft der Ehegatten Claus und Anja Ziegler in der Anton Kainz-Straße soll zur Gänze die Baulandwidmung erhalten.

Fall 9: Anpassung der Widmungsgrenze an die aktuellen Grundstücksgrenzen - Die Liegenschaft der Firma Farben Dittrich in der Heidenreichsteinerstraße wurde neugeformt und es soll die Widmung an die neue Grundstücksgrenze angepasst werden.

Fall 10: Anpassung der Widmungsgrenze an die aktuellen Grundstücksgrenzen KG Waidhofen - Die Widmungen, nordwestlich vom ehemaligen Ziegelofen, im Bereich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Thaya soll an die aktuelle digitale Katastermappe, im Kreuzungsbereich der LB 36 mit der L 8165 (Bittner-Kreuzung) und im Bereich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land (Kommassierung Brunn/Dimling) sollen der aktuellen digitalen Katastralmappe angepasst werden.

Fall 11: Anpassung der Widmungsgrenze an die aktuellen Grundstücksgrenzen KG Puch - Die Widmung der Landesstraße L 8119 von Puch nach Loibes soll dem Naturstand bzw. Vermessungsergebnis angepasst werden.

Fall 12: Anpassung der Widmungsgrenze an die aktuellen Grundstücksgrenzen KG Götzles - Es soll die Widmung nach Abschluss der Kommassierung Götzles an die aktuelle digitale Katastermappe angepasst werden.

Fall 13: Anpassung der Widmungsgrenze an die aktuellen Grundstücksgrenzen KG Altwaidhofen - Es soll die Widmung anlässlich der Korrektur bei der Landesstraße L 59 im Ortsgebiet Altwaidhofen und der Wegkorrektur bei der Aushubdeponie Neuwirth an die aktuelle digitale Katastermappe angepasst werden.

Fall 14: Anpassung der Widmungsgrenze an die aktuellen Grundstücksgrenzen KG Hollenbach - Es soll die Widmung anlässlich einer Mappenberichtigung am Ortsrand und dem Vermessungsergebnis des Hintausweges von Hollenbach an die digitale Katastermappe angepasst werden.

Fall 15: Kenntlichmachungen KG Waidhofen an der Thaya - Es soll das Zeichen für den Denkmalschutz beim Haus Badgasse 26 in Waidhofen an der Thaya gelöscht und die Lage der Freileitungen südlich des Umspannwerkes richtig gestellt werden.

Der vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1150 Wien, Kranzgasse 18, erstellte Entwurf wurde in der Zeit vom 16.12.2011 bis 27.01.2012 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, vom 23.12.2011, Zahl WA1-ÖWG-53001/047-2008 als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken

NÖVOG Niederösterreichische Organisations-Gesellschaft mbH, 3100 Sankt Pölten, Riemerplatz 1, vom 17.01.2012, als außerbücherliche Eigentümerin der Grundstücke der ÖBB-Infrastruktur AG

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, 3109 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, vom 19.01.2012, Zahl: ST3-A-26/022-2011

Firma Oskar Buschek, Bahnhofstraße 28, Firma Johann Neuwirth GesmbH, Bahnhofstraße 36, Firma Tischlerei Diwald KG, Bahnhofstraße 38, und Firma Karl Prokupek e.U., Lindenhofstraße 10, alle 3830 Waidhofen an der Thaya, alle Vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mario Noé-Nordberg, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 10, vom 27.01.2012

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung, hat mit Schreiben vom 25.01.2012, Zahl RU1-R-660/039-2011, eine Stellungnahme abgegeben, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordungsprogramms entfallen kann. Eine rechtliche Beurteilung der geplanten Änderungen erfolgt nach Einlagen des raumordnungsfachlichen Gutachtens.

Weiters liegt ein Gutachten des Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 22.02.2012 vor, dass Widersprüche zu raumordnungsgesetzlichen Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 nicht festgestellt wurden.

Der aufgelegte Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1150 Wien, Kranzgasse 18, wurde aufgrund der eingelangten Stellungnahmen überarbeitet.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 16.02.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.02.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.02.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1150 Wien, Kranzgasse 18, vom Februar 2012, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Entwicklungskonzept

Aufgrund des § 22 Abs. 1 lit. 2 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 idgF wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2008 (7. Änderung) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 22 Abs. 1 lit. 2 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 idgF wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2011 (9. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, im Februar 2012 verfasste Plandarstellungen, welche

mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, FPÖ und GR Herbert HÖPFL).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (GR Andreas HITZ, GR Markus FÜHRER, GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 4 Mitglieder des Gemeinderates (StR Franz PFABIGAN, GR Reinhard JINDRAK, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Stefan VOGL).

Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.098 bis Nr. 31.157 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.654 bis Nr. 4.686 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr

g.g.g.

_____

Gemeinderat Bürgermeister

_____ 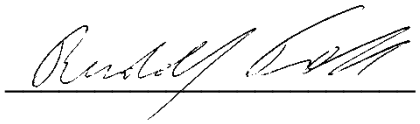

Gemeinderat Schriftführer

_____

Gemeinderat

_____

Gemeinderat

_____

Gemeinderat